

Entwurf (Stand: 12.11.2010)

V e r t r a g

**zur teilweisen Aufhebung des Vertrags über die Durchführung eines
Ortslinienverkehrs und eines Schülersonderverkehrs
(Teil-Aufhebungsvertrag)**

z w i s c h e n

der Gemeinde Nordkirchen

-vertreten durch den Bürgermeister-

-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

u n d

der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)

-vertreten durch die Geschäftsführung-

-nachfolgend „RVM“ genannt- .

§ 1
Teil-Aufhebung des Vertragsverhältnisses

Mit diesem Vertrag wird der von den Parteien am 01.08.1985 bzw. am 09.08.1985 unterzeichnete „Vertrag über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und eines Schülersonderverskehrs“ (vgl. **Anlage**) einvernehmlich mit Wirkung zum 31.12.2010 insoweit aufgehoben wie er den Ortslinienverkehr regelt (vgl. § 1 Abs. 1 des entsprechenden Vertrags sowie dessen Anlage). Im Übrigen, also soweit Regelungen über den freigestellten Schülerverkehr betroffen sind, bleibt der in Satz 1 genannte Vertrag weiter bestehen.

§ 2
Ausfertigung des Vertrages

Dieser Teil-Aufhebungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Vertragsausfertigung.

Gemeinde

RVM

Coesfeld, den XXX

Anlage Vertrag über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und eines Schülersonderverskehrs zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Regionalverkehr Münsterland GmbH vom 01.08.1985/09.08.1985

V e r t r a g

über die Durchführung eines Ortslinienverkehrs und Schülersonderverkehrs

z w i s c h e n

der Gemeinde Nordkirchen

vertreten durch *Gemeindedirektor Anton Perdon*

- nachfolgend "Gemeinde" genannt -

u n d

der Regionalverkehr Münsterland GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH

- nachfolgend "RVM" genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde und die RVM vereinbaren die Unterhaltung eines Ortslinienverkehrs innerhalb der Gemeinde Nordkirchen.

Die RVM verpflichtet sich, nach Maßgabe des anliegenden Fahrplans (Anlage 2) in der Gemeinde Nordkirchen diesen Linienverkehr gem. § 42 PBefG zu unterhalten. Im Rahmen dieses Ortslinienverkehrs ist gleichzeitig die Durchführung der Schülerbeförderung innerhalb des Gemeindegebietes nach den Anforderungen der Gemeinde Nordkirchen sicherzustellen.

Der RVM wird auch der Schülersonderverkehr übertragen, der nicht oder nur teilweise im Rahmen des Ortslinienverkehrs durchführbar ist.

§ 2

Aufnahme des Ortslinienverkehrs

Vorbehaltlich der Genehmigung der Genehmigungsbehörde wird der Ortslinienverkehr zum 1.8.1979 aufgenommen.

§ 3

Linienführung und Fahrpläne

Linienführung und Fahrpläne sind von den Vertragspartnern gemeinsam erstellt worden.

Die zunächst in Aussicht genommenen Fahrpläne sind als Anlage II diesem Vertrag beigelegt.

Änderungen werden im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart.

§ 4

Genehmigung und Betriebsführung

Die RVM wird die Erteilung der Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb des Ortslinienverkehrs gem. § 42 PBefG bei der Genehmigungsbehörde beantragen.

§ 5

Beförderungstarif

Es wird der jeweils gültige Beförderungstarif der Verkehrsgemeinschaft Münsterland angewandt. Der ab 01.08.1985 gültige Tarif ist als Anlage 1 diesem Schreiben beigelegt.

Für die Berechnung des Fahrpreises für Schüler mit Anspruch auf kostenfreie Beförderung wird der elffache Preis einer Schülermonatskarte nach dem jeweils gültigen Beförderungstarif zugrundegelegt.

§ 6

Der RVM werden auch die Zusatzfahrten (Badefahrten, Turnfahrten usw.) übertragen.

§ 7

Fahrzeuge

1. Für die Durchführung des Verkehrs dürfen nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, die
 - a) in ihrer Größe den Anforderungen gerecht werden,
 - b) deren Ausrüstung und Zustand den Bestimmungen der StVZO entsprechen,
 - c) die gesetzlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen erfüllen.
2. Fahrzeuge, die ausschließlich im Schülerverkehr eingesetzt werden, müssen an der Stirnseite und an der Rückseite - möglichst aber nicht an der Windschutzscheibe oder auf der Heckscheibe - mit dem vorgeschriebenen Schild "Schulbus" gekennzeichnet und mit einer Warnblinkanlage ausgerüstet sein.

3. Bei Ausfall der Fahrzeuge ist für entsprechenden Ersatz zu sorgen.
Für den Einsatz von Ersatzfahrzeugen gilt Abs.1 und 2 sinngemäß.

§ 8

Subunternehmer

Die RVM ist berechtigt, für die Durchführung des Ortslinien- bzw. Schüler-spezialverkehrs wie auch für die Ersatzgestaltung von Fahrzeugen Unternehmer des gewerblichen Personenverkehrs anzumieten und einzusetzen. Die Haftung der RVM gegenüber der Gemeinde bleibt davon unberührt.

Die WVG wird sich bei der Durchführung des Ortslinienverkehrs des heimischen Unternehmens Otto Lücke, Nordkirchen-Capelle, und soweit darüber hinaus noch notwendig, der ihr angeschlossenen RVM bedienen.

§ 9

Kostenregelung und Verrechnung der Einnahmen

1. Ortslinienverkehr

- 1.1 Die Einnahmen der RVM im Ortslinienverkehr ergeben sich primär aus dem jeweils gültigen Beförderungstarif nach § 5 dieses Vertrages. Sollten diese Verkehrseinnahmen zuzüglich der sonstigen Einnahmen nach Abs.2+3 den Kostensatz der RVM für die im Ortslinienverkehr und Sonderverkehr eingesetzten Fahrzeuge in Höhe von 2,50 DM/Km nicht decken, so gewährt die Gemeinde der RVM den entsprechenden Unterschiedsbetrag.
- 1.2 In der Gesamtabrechnung werden zu den Verkehrseinnahmen aus dem Ortslinienverkehr einschließlich der Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrscheinen und Zeitkarten jeder Art folgende sonstige Einnahmen hinzurechnet:
 - a) öffentliche Zuschüsse für die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bei der Beförderung von Schülern, Studenten und anderen Auszubildenden im Linienverkehr nach § 42 PBefG;
 - b) öffentliche Zuschüsse für die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr.
- 1.3 Die endgültige Abrechnung der Kosten für Schüler mit Fahrausweisen, die aufgrund der Bestellung der Gemeinde ausgestellt wurden, erfolgt am Ende des Schuljahres. Von dem Schuljahresbeginn an werden hierauf monat-

liche Pauschalbeträge in gleichen Raten von der Gemeinde gezahlt. Eine Berechnung für Zu- und Abgänge innerhalb des Schuljahres erfolgt am Ende des Schuljahres und, soweit besonders vereinbart, am Ende eines Kalenderjahres.

- 1.4 Die Garantiesumme lt. Ziff. 1.1 ist mit den Gesamteinnahmen nach Ziff.1.2 gegeneinander aufzurechnen. Den daraus ermittelten ungedeckten Kostenbetrag hat die Gemeinde als Zuschuß an die RVM zu zahlen. Die Abrechnung der Gesamtkosten wird von der RVM jeweils zum Ende des Kalenderjahres erstellt.
- 1.5 Etwaige entstehende Überschüsse werden von der RVM nach Abstimmung mit der Gemeinde für verkehrsverbessernde Maßnahmen innerhalb des Ortslinienverkehrs verwendet.
- 1.6 Sofern sich die Personalkosten im öffentlichen Dienst im Laufe eines Kalenderjahres verändern, erklärt sich die Gemeinde mit einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Kostensatzes (Abs.1.1) zum gleichen Zeitpunkt und mit dem gleichen Prozentsatz einverstanden.
Für die Erhöhung der Personalkosten gelten die linearen und strukturellen Verbesserungen, die zwischen den Tarifpartnern des öffentlichen Dienstes vereinbart werden.
Eine Personalkostenveränderung kann erstmals nach dem 31.07.1986 berücksichtigt werden.

2. Schülersonderverkehr

Für die Fahrleistungen des Schülersonderverkehrs werden bei Einsatz eines Omnibusses mit mehr als 17 Plätzen 2,50 DM/Km und bei Einsatz eines Busses bis zu 17 Plätzen 2,12 DM/Km vereinbart.

Für die Sonderverkehre zur Grundschule Südkirchen und zu den Sportstätten wird ein Tagespauschalsatz von 180,00 DM je Schultag vereinbart.

Für Preisänderungen gilt Ziffer 1.6 entsprechend.

3. Zusatzfahrten

Darüber hinausgehende Zusatzfahrten werden besonders abgerechnet. Für Preisänderungen gilt Ziff. 1.6 entsprechend.

§ 10

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Soweit der ungedeckte Kostenbetrag der Umsatzsteuer unterliegt, ist dieser von der Gemeinde zusätzlich zu zahlen.

§ 11

Geschäftsstelle

Örtlich zuständige Stelle ist für die im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung erforderlichen Regelungen die Verkehrsleitung der RVM in Selm.

§ 12

Gültigkeit des Vertrages und Kündigung

Dieser Vertrag gilt rückwirkend vom Beginn des Schuljahres 1979/80 an für die Dauer des laufenden Schuljahres. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

Eine vorherige Aufhebung des Vertrages ist unbeschadet der Zeitdauer der Konzession im gegenseitigen Einvernehmen - insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit - möglich.

Hinsichtlich der Preisgestaltung gilt der Vertrag ab dem 1.8.1985.

§ 13

Änderung des Vertrages

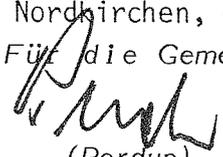
Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

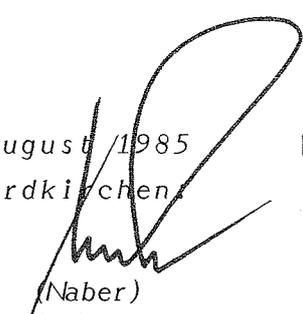
§ 14

Bereitstellung der Verträge

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

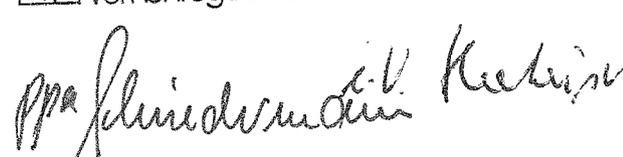
Nordkirchen, den 9. August 1985
Für die Gemeinde Nordkirchen


(Perdun)
Gemeindedirektor


(Naber)
Gemeindeamtsrat
als vertrattungsber.
Beamter

Münster, den 1. Aug. 1985

 Westfälische
Verkehrsgesellschaft mbH


i.V. Kretsch